

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Elementare, die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung (UNlcert® I-IV)

Vom 1. März 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Elementare, die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung (UNlcert® I-IV) vom 26. Juli 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „relevanten“ durch das Wort „relevante“ ersetzt.
2. Es wird folgender neuer § 11 eingefügt:

„§ 11

Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.
²Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.“

3. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden zu den neuen §§ 12 und 13.

4. § 12 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „von“ durch das Wort „über“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 werden die Worte „Dekan der Philosophischen Fakultät II (Sprach- und Literaturwissenschaften)“ durch die Wörter „Leiter des Sprachenzentrums“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Nr. 5 wird nach dem Wort „Sprache“ ein Semikolon angefügt.

5. Die „**Anlage zu § 1 Abs. 5**“ wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Niederländisch“ ein Komma und das Wort „Polnisch“ eingefügt.
- b) In der ersten Tabelle unter dem Text werden in Zeile 4 Spalte 2 die Worte „8 SWS Refreshers: Keine Akkred. für U I, 4 SWS pro Sem. über 1 Jahr“ durch die Worte „Kein Angebot“ ersetzt und in Spalte 5 nach dem Wort „Recht“ ein Komma und die Buchstaben „IWR“ angefügt.
- c) In Zeile 12 Spalte 2 und Spalte 3 wird jeweils die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- d) In Zeile 14 Spalte 2 werden die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ und in Spalte 3 die Worte „8 SWS“ durch das Wort „ruht“ ersetzt.
- e) In der zweiten Tabelle werden die Zeilen 3 und 4 („Isländisch“ und „Japanisch“) gestrichen und nach Zeile 9 („Rumänisch“) eine neue Zeile 8 mit dem Wort „Swahili“ angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Februar 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 26. Februar 2010.

Erlangen, den 1. März 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 1. März 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. März 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. März 2010.